

## § 79.

Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Hause der Abgeordneten ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

## § 80.

Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

## § 81.

Alle Mittheilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten.

## § 82.

Die Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Session zu Session in Kraft. Abänderungen derselben können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungskommission vorbereitet wird. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welche deren Erledigung herbeizuführen hat.